

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Recht aktuell** enthält wieder einige wichtige Hinweise zu den vier von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebieten Nonprofitrecht, Wirtschaftsrecht, Medienrecht und Sportrecht.

Sicherlich können Sie die ein oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob und inwieweit das möglich und/oder erforderlich ist.

Erlauben Sie uns wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen
Stefan Winheller, Petra Oberbeck, Dr. Christian Seyfert

Kanzlei-Intern

US-Wertpapier-Sammelklagen für institutionelle Investoren: Strategische Partnerschaft zwischen Schiffrin & Barroway, LLP und Winheller Rechtsanwälte

Wir sind sehr stolz, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass Winheller Rechtsanwälte ab sofort mit der renommierten und auf Wertpapier-Sammelklagen spezialisierten US-Rechtsanwaltskanzlei Schiffrin & Barroway, LLP (S&B) kooperiert und als exklusive Partnerkanzlei für Deutschland, Österreich und die Schweiz auftritt. Die Partnerschaft hat das Ziel, institutionelle Investoren aus dem deutschsprachigen Raum bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen erlittener Wertpapierverluste in den USA zu beraten und zu vertreten.

Schiffrin & Barroway mit Sitz in der Nähe von Philadelphia (USA) beschäftigt mehr als 60 Anwälte und überwacht auf laufender Basis die Portefeuilles institutioneller Investoren auf mögliche Schadensersatzansprüche in den USA. Die Kanzlei ist auch im deutschsprachigen Raum tätig und vertritt hier führende Finanzinstitute.

Die Zusammenarbeit mit Schiffrin & Barroway ist vor allem für unsere Stiftungsmandantschaft mit einem Stiftungsvermögen in US-Wertpapieren von 10 Mio. US-Dollar aufwärts ein Glücksfall. Unser US-Partner überwacht und schützt das Stiftungsvermögen unserer Mandanten, indem er bestehende, aber dem Mandanten meist unbekanntes Entschädigungsansprüche geltend macht und dadurch eine steuerliche Mittelfehlverwendungen vermeidet. Neben Stiftungen kommen als weitere mögliche Mandanten vor allem Banken, Kapitalanlagegesellschaften, Vermögensverwalter, Versicherungsgesellschaften, Versorgungswerke und Pensionskassen in Betracht, die mit Hilfe der Dienstleistungen von Schiffrin & Barroway ihren treuhänderischen Verpflichtungen ihren Kunden gegenüber nachkommen können.

Der Kooperation soll deutschen Großinvestoren dabei helfen, einen größtmöglichen Anteil ihrer durch Wertpapierbetrug erlittenen Verluste zurückzugewinnen. Die Dienstleistung der US-Kollegen ist für unsere Mandanten kostenfrei, da die Honorierung – wie in den USA üblich – allein vom Erfolg der Tätigkeit abhängt. Nur wenn dem Mandanten tatsächlich eine Entschädigungssumme zugesprochen wird, werden anwaltliche Gebühren in Höhe eines Prozentsatzes der Entschädigungssumme fällig.

Gemeinnützigkeitsrecht: Gutachten des Bundesfinanzministeriums zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Kürzlich hat der wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium sein Gutachten „Die abgabenrechtliche Privilegierung gemeinnütziger Zwecke auf dem Prüfstand“ veröffentlicht. Der Beirat empfiehlt eine grundlegende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts. Im Wesentlichen will er den Katalog gemeinnütziger Zwecke deutlich enger gefasst wissen (u.a. die Förderung des Sports, mit Ausnahme des Jugendsports, nicht mehr als gemeinnützig anerkennen), den Kreis der von der Körperschaftsteuer befreiten Einrichtungen sowie den Spendenabzug einschränken, das Übungsleiterprivileg und die umsatzsteuerlichen Vergünstigungen reformieren und die Befreiung gemeinnütziger Organisationen von der Grund- und Gewerbesteuer aufheben.

Es bleibt abzuwarten, ob das Gutachten, das im gemeinnützigen Sektor überwiegend kritisch aufgenommen wurde, auch vom Gesetzgeber aufgegriffen wird, um eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts in Angriff zu nehmen. Das letzte umfassende Gutachten zum Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht wurde 1988 erstellt. In späteren Gesetzesfassungen fanden sich die damals vorgebrachten Vorschläge überwiegend nicht wieder; ganz im Gegenteil nahm der Gesetzgeber das Gutachten zum Anlass, die gemeinnützigkeitsrechtlichen Privilegierungen entgegen der Empfehlungen der Gutachter sogar noch auszuweiten.

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen 08/2006

Gemeinnützigkeitsrecht: EU-Kommission fordert steuerrechtliche Gleichbehandlung von Spenden an ausländische Einrichtungen

Spenden an gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz im europäischen Ausland können nach deutschem Steuerrecht bislang nicht als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden.

In einem Schreiben hat die Europäische Kommission nun das Vereinigte Königreich aufgefordert, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu ändern und die Benachteiligung ausländischer gemeinnütziger Organisationen zu beenden. Eine Verweigerung des Spendenabzugs stelle eine Diskriminierung ausländischer Organisationen dar und verstoße sowohl gegen den Freizügigkeitsgrundsatz als auch gegen die Niederlassungsfreiheit.

Die Richtung, in die das nationale Gemeinnützigkeitsrecht in Europa marschiert,

scheint damit klar zu sein. Es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis eine vollständige Gleichstellung inländischer Organisationen mit ihren Mitstreitern aus dem europäischen Ausland erreicht ist. Im Wesentlichen geht es um zwei Regelungsbereiche: (1.) den Spendenabzug für Zuwendungen an ausländische gemeinnützige Organisationen sowie (2.) die Steuerfreiheit für ausländische gemeinnützige Organisationen für Ihre Einkünfte im Inland. Letzteres war erst kürzlich Gegenstand des EuGH-Verfahrens in der Sache *Stauffer*, in der der EuGH die deutschen Vorschriften für nicht vereinbar mit dem Europarecht hielt und eine Gleichstellung aus- und inländischer gemeinnütziger Organisationen verlangte.

Urteil des EuGH vom 14.09.2006, C-386/04
Pressemitteilung der EU-Kommission vom 10.07.2006, IP/06/964

Gemeinnützigkeitsrecht: Umsatzsteuerpflichtigkeit von öffentlichen Zuschüssen

Das Bundesministerium der Finanzen hat kürzlich in einem Schreiben an die Länder festgelegt, wie zwischen nicht steuerbarem öffentlichem Zuschuss und steuerbarem Entgelt abzugrenzen sei.

Danach sind Zuwendungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich auf der Grundlage des Haushaltsrechts und der dazu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen vergeben werden, grundsätzlich echte Zuschüsse. Die in den Nebenbestimmungen normierten Auflagen würden nicht für die Annahme eines Leistungsaustauschverhältnisses ausreichen. Insbesondere erfolgt in dem Schreiben auch eine Einzelaufzählung verschiedener Nebenbestimmungen, bei denen grundsätzlich immer echte Zuschüsse vorliegen sollen.

Diese Grundsatzregelung schließt eine Einzelfallprüfung allerdings nicht aus, wenn aufgrund zusätzlicher Auflagen oder Bedingungen des Zuwendungsgebers oder sonstiger Umstände ein steuerbarer Leistungsaustausch nahe liege.

Mit der Steuerbarkeit öffentlicher Zuschüsse musste sich auch das Sächsische Finanzgericht beschäftigen. Die Richter stellten fest, dass Zuschüsse einer Kommune an einen eingetragenen Verein hinsichtlich der institutionellen Förderung des Vereins und der Bezuschussung der Vorbereitung und Durchführung des Stadtfestes als echte Zuschüsse nicht umsatzsteuerbar seien, wenn es an einer hinreichenden Verzahnung zwischen den Zuschüssen und den Leistungen des Vereins mangle.

In dem zu entscheidenden Fall konnte ein Leistungsaustausch nicht festgestellt werden. Die Stadt hatte auf die von dem Verein zu erbringenden Leistungen weder tatsächlich Einfluss genommen noch dazu die rechtliche Möglichkeit gehabt. Zudem

war der Verein aufgrund anderweitiger Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Sponsoring zu einem gewissen Grad von den Zuwendungen der Stadt unabhängig.

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.08.2006, IV A 5 – S 7200 – 59/06
Urteil des Sächsischen Finanzgerichts vom 08.06.2006, 3 K 2006/03

Gemeinnützigkeitsrecht: Medizinische Versorgung bei Fußball-WM als steuerbegünstigter Zweckbetrieb

Bei der Fußball-WM 2006 in Deutschland haben in vielen Städten gemeinnützige Hilfsorganisationen gegen eine pauschale Kostenerstattung die sanitätsdienstliche Betreuung übernommen. Soweit die pauschale Kostenerstattung die entstandenen Kosten nicht gedeckt hatte, war bei einem Einzelnachweis auch die Erstattung der zusätzlichen Kosten möglich.

Fraglich war, ob eine solche Tätigkeit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt oder ob ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb anzunehmen ist. Hierzu hat die Oberfinanzdirektion Hannover in einem Schreiben Stellung bezogen. Darin wird zunächst festgestellt, dass Sanitäts- und Rettungsdienste, die medizinische Hilfeleistungen erbringen, unstreitig sowohl gemeinnützige Zwecke i.S.v. § 52 AO als auch mildtätige Zwecke i.S.v. § 53 AO verfolgen. Dass solche Zwecke im Rahmen von (ggf. kommerziellen) Großveranstaltungen verfolgt werden, spiele für die Beurteilung der Leistungen von Hilfsorganisationen keine Rolle.

Soweit gemeinnützigen Organisationen für solche Tätigkeiten ein Kostenersatz gewährt wird, läge ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb gem. §§ 65, 66 AO vor.

Schreiben der OFD Hannover vom 29.05.2006, S 0184 – 15 – StO 255

Gemeinnützigkeitsrecht: Gesetz zur Einführung einer Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts verkündet

Das Gesetz zur Einführung einer Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts wurde am 17.08.2006 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Demnach soll die Gründung einer Genossenschaft in Zukunft einfacher sein. Dazu wurde die gesetzliche Mindestmitgliederzahl von sieben auf drei gesenkt. Zudem werden Genossenschaften künftig nicht mehr nur ökonomische Ziele verfolgen, sondern sich auch sozialen und kulturellen Zwecken widmen.

Laut Bundesjustizministerin Brigitte Zypries sollte durch die Reform des Genossenschaftsrechts die Attraktivität dieser Rechtsform, bei der sich unternehmerische Initiative, Selbsthilfe und soziale Orientierung miteinander verbänden, gesteigert werden. So sollte die Genossenschaft in Zukunft eine größere Rolle im Wirtschaftsleben spielen.

Das neue Gesetz ist am 18.08.2006 in Kraft getreten.

Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14.08.2006, BGBl. 2006 I S. 1911

Weitere Meldungen auf www.winheller.com > Aktuelles > Nonprofitrecht:

- Stiftungsrecht: Pension Fund Investment World Germany 2006

Wirtschaftsrecht

Allgemeines Wirtschaftsrecht: Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Geschäft außerhalb seines Bezirks

Einem Handelsvertreter, dem vertraglich ein bestimmter Bezirk oder ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen ist, kann nach Auslegung der Provisionsvereinbarung im Handelsvertretervertrag auch für den Fall, dass er mit Zustimmung des Unternehmers außerhalb dieses Bezirks bzw. Kundenkreises tätig wird, ein Provisionsanspruch für abgeschlossene Geschäfte zustehen.

Urteil des BGH vom 05.04.2006, VIII ZR 384/04

US-Wertpapierrecht: Sammelklagen: Pension Fund Investment World Germany 2006

Vom 12. bis zum 14. Dezember findet im Arabella Sheraton Grand Hotel, Frankfurt am Main die Konferenz *Pension Fund Investment World Germany 2006* statt. Unsere Partnerkanzlei Schiffrin & Barroway ist rechtlicher Hauptsponsor der Veranstaltung. Neben zahlreichen interessanten Vorträgen von Vertretern führender europäischer Pensionsfonds erwarten Sie persönliche Gespräche mit Anwälten der Kanzlei Schiffrin & Barroway und

mit Rechtsanwalt Stefan Winheller, die Sie gerne über die Möglichkeiten informieren, die US-Wertpapier-Sammelklagen institutionellen Investoren bieten.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.fundsmanagementworld.com/2006/PFI/. Eine Konferenzbroschüre schicken wir Ihnen auf Anfrage gerne als PDF-Dokument zu.

Als Partner von Schiffrin & Barroway haben wir übrigens die Möglichkeit, Ihnen einen Preisnachlass von 25 % auf die Konferenzgebühr zu gewähren. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an uns.

Wettbewerbsrecht: Werbung „Der Online-Branchenführer“ kein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht

Wie das OLG Köln entschied, verstößt der Werbeslogan „Der Online-Branchenführer“ nicht gegen Wettbewerbsrecht.

Die Klägerin hatte geltend gemacht, dass durch einen solchen Werbeslogan eine unzulässige Spitzenposition zum Ausdruck gebracht werde.

Anders sahen dies die Richter. Demnach sei die Bezeichnung „Branchenführer“ für das von der Beklagten vertriebene Inserentenverzeichnis nicht irreführend i.S.v. § 5 Abs. 1 UWG. Ein „Branchenführer“ erwecke nach der Verkehrsauffassung nicht die Erwartung, man werde dort zusätzlich zur bloßen Aufzählung auch redaktionelle Beiträge, wie z.B. Bewertungen, finden. Auch erwarte man von einem solchen Branchenführer keine Vollständigkeit, insbesondere dann nicht, wenn deutlich wird, dass die Inserenten für die Nennung im Branchenführer bezahlen müssen.

Folglich wurde die Klage abgewiesen.

Urteil des OLG Köln vom 13.01.2006, 6 U 116/05

Markenrecht: „DAX“ markenrechtlich geschützt

Der Träger der Frankfurter Wertpapierbörse ist Inhaber der Marke „DAX“ und vergibt an Unternehmen Lizenzen für die Verwendung der Marke. Liegt kein solcher Lizenzvertrag vor, verstößt die Bezugnahme auf den „DAX“ in Werbung und Produktbeschreibungen (hier eines Finanzdienstleisters) gegen das Wettbewerbsrecht und ist damit unzulässig. Dies gilt nach einem Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main selbst dann, wenn der Finanzdienstleister nur „beschreibend“ auf den „DAX“ als Bezugsgröße für die Wertentwicklung seiner eigenen Wertpapiere Bezug nimmt.

Urteil des LG Frankfurt/Main vom 26.07.2006
2-06 O 452/05

Markenrecht: Apple mahnt Firmen wegen „Pod“-Marken ab

Die Computerfirma Apple hat bereits mehrere Unternehmen abgemahnt, die ihre Produkte als „Pod“ bezeichnen. So hat z.B. das Unternehmen Mach 5 Products ein Gerät, das per Infrarot-Verbindung statistische Daten aus Spielautomaten auf PCs übertragen kann, als „Profit Pod“ auf dem Markt gebracht. Gegen diese Abmahnung brachte der Unternehmer vor, dass er diese Marke schon länger als Apple verwende.

Auch die Marke „TightPods“, hinter der sich Schutzbezüge für elektronische Produkte verbergen, gab Anlass zu Streit. Während das amerikanische Herstellerunternehmen seit November 2005 versucht, sich die Marke schützen zu lassen, macht Apple nun eine Markenrechtsverletzung geltend.

Auch beim US-Patentamt sind inzwischen zahlreiche Widersprüche von Apple eingegangen, mit denen das Unternehmen die Anmeldung von Marken mit dem Bestandteil „pod“ verhindern möchte.

Online-Meldung von markenbusiness.com vom 21.08.2006

Markenrecht: Google sichert sich seine Rechte am Verb „googeln“

Um einen Rechtsstreit zu vermeiden, hat sich die Redaktion des Duden mit dem Internetunternehmen Google geeinigt. Künftig darf das Verb „googeln“ nur noch benutzt werden, wenn mit Google im Internet gesucht wird.

Nach der ursprünglichen Definition im Duden wurde der Begriff ganz allgemein für das Suchen im Internet verwendet, also auch, wenn mit anderen Suchmaschinen und nicht speziell mit Google gesucht wurde.

Google befürchtete, dadurch seinen Markenschutz zu verlieren.

Online-Meldung von netzeitung.de vom 16.08.2006

Markenrecht: Metro im Verfahren gegen Tesco erfolgreich

Nachdem die deutsche Handelsgruppe Metro AG 1998 die Eintragung ihres Namens als EU-Marke erreicht hatte, legte das englische Unternehmen Tesco dagegen Widerspruch ein. Dieses betreibt unter der Bezeichnung „Tesco Metro“ mehrere Supermärkte und machte mit dem Widerspruch geltend, dass es selbst die Rechte an dem Namen „Metro“ besitze.

Weil dies aber von Tesco nicht nachgewiesen werden konnte, wurde der Widerspruch vom Europäischen Gericht erster Instanz zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 2 Monaten Revision beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einlegt werden.

Urteil des Europäischen Gerichts erster Instanz vom 13.09.2006, T-191/04

*Weitere Meldungen auf www.winheller.com
> Aktuelles > Wirtschaftsrecht:*

- Markenrecht: DEGAS darf nicht länger "TÜV"-Bezeichnungen verwenden

Medienrecht

Musikrecht: Beatles verklagen EMI und Capitol Records

Die noch lebenden Beatles-Mitglieder Sir Paul McCartney und Ringo Starr sowie Verwandte von George Harrison und John Lennon haben die Musikfirmen EMI und Capitol Records wegen Betruges verklagt. Mit der Klage machen die Kläger Schadensersatz in Höhe von 25 Millionen Dollar geltend.

Die von EMI beantragte Klageabweisung wurde von einem New Yorker Richter bereits abgelehnt.

Gemäß der Klagebegründung sollen EMI und Capitol Records heimlich Aufnahmen verkauft haben, die sie offiziell als „beschädigt“ oder „kaputt“ deklariert hatten.

Neben der Zahlung von Schadensersatz fordern die Kläger zudem die Rechte an ihren Aufnahmen von den Plattenfirmen zurück.

Online-Meldung von BBC News vom 30.08.2006

Musikrecht: Musikgruppe „Kraftwerk“ erfolgreich mit Klage wegen Sampling

Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hat der Klage der Musikgruppe „Kraftwerk“ wegen Verletzung fremder Tonträgerherstellerrechte stattgegeben.

Wie die Richter feststellten, können die Tonträgerherstellerrechte an der fremden Tonaufnahme verletzt sein, wenn aus dieser eine kurze, aber charakteristische und fortlaufend wiederholte Rhythmussequenz im Wege des Sampling übernommen und einer anderen Tonaufnahme in ebenfalls fortlaufender Wiederholung unterlegt wird.

Urteil des Hanseatischen OLG Hamburg vom 07.06.2006, 5 U 48/05

VIP-Persönlichkeitsschutz: US-Präsident Bush unterliegt mit Klage gegen T-Shirt-Satire

Ein Berufungsgericht in Manhattan entschied, dass ein Schüler weiterhin ein T-Shirt tragen darf, auf dem der amerikanische Präsident George W. Bush als Huhn zu sehen ist, das von Alkohol und Koks

berauscht ist. Ein entsprechendes Verbot der Schule verstoße gegen das in der Verfassung verankerte Recht der Meinungsfreiheit („Freedom of speech“).

Online-Meldung von spiegel.de vom 31.08.2006

Kunstrecht: Erstguss der Frauenkirchen-Glocke darf nicht länger in Hotel ausgestellt werden

Wie das Landgericht Leipzig nun entschied, darf der Hotelpark „Altfranken“ in Dresden nicht länger den Erstguss der Frauenkirchen-Glocke öffentlich ausstellen.

Der Schöpfer der Kirche hatte das Hotel wegen Verletzung seiner Urheber- und Urheberpersönlichkeitsrechte verklagt. Das Hotel hatte die Glocke kommerziell genutzt, indem es mit dem Ausstellungsstück insbesondere für Hochzeitsangebote des Hotels warb.

Nach Ansicht des Gerichts sei dadurch das dem Urheber zustehende Veröffentlichungsrecht verletzt worden.

Urteil des LG Leipzig vom 11.08.2006, 5 O 1327/06

Presserecht: Gegendarstellung auf Titelseite

Wurde ein Presseunternehmen von einem Gericht zum Abdruck einer Gegendarstellung auf der Titelseite einer Illustrierten verpflichtet, muss die Gegendarstellung nicht unbedingt die gleiche Fläche einnehmen wie die von dem Betroffenen beanstandete Erstmitteilung.

Das gilt jedenfalls dann, wenn die Gegendarstellung ansonsten die gesamte Seite füllen und dadurch die Wirkung der Titelseite als Kaufanreiz weitestgehend zerstört würde. In einem derartigen Fall kann es ausreichen, wenn die Gegendarstellung etwa 150 Prozent der Fläche des reinen Textteils der Erstmitteilung einnimmt.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 07.07.2006
14 U 86/06
Pressemitteilung des OLG Karlsruhe

Internet-Recht: Betreiber haften für WLAN-Verbindung

Das LG Hamburg hatte einen Fall zu entscheiden, in dem unerlaubt Musik über ein nicht gesichertes WLAN getauscht wurde. Wie die Richter feststellten, hat der Betreiber eines offenen, kabellosen, lokalen Netzwerkes (WLAN, Wireless Local Area Network) dafür zu sorgen, dass nicht ungesichert auf den Router zugegriffen werden kann. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen zumutbare Prüfungspflichten vor.

Damit macht es im Ergebnis keinen Unterschied, ob der Beklagte selbst oder ein Dritter über das ungeschützte Netzwerk eine Rechtsverletzung begeht. Den Betreiber treffe auf jeden Fall eine Haftung nach den Grundsätzen der Störerhaftung. Wie die Richter feststellten, sei allgemein bekannt, dass ungeschützte WLAN-Verbindungen von Dritten missbraucht werden können, um über einen fremden Internetanschluss ins Internet zu gelangen.

Weiterhin führten die Richter an, dass das Einrichten eines Passwort-Schutzes nach einer bereits erfolgten Rechtsverletzung nicht ausreiche.

Mit dem Urteil bestätigte das Landgericht eine einstweilige Verfügung, die gegen den WLAN-Betreiber erlassen worden war.

Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, 308 O 407/06

Internet-Recht: Neue Widerrufsfrist bei Fernabsatzverträgen

Neue Entscheidungen des KG Berlin vom 18.07.2006 und des OLG Hamburg vom 24.08.2006 machen es ab sofort erforderlich, bei Fernabsatzverträgen im Online-Handel, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden, die Widerrufsfrist in der Widerrufsbelehrung von 2 Wochen auf 1 Monat zu verlängern. Beide Entscheidungen beziehen sich zwar ausschließlich auf den Online-Marktplatz eBay. Es ist jedoch davon auszugehen, dass beide Entscheidungen von diesen oder anderen Gerichten in Zukunft auch auf andere Online-Verkaufsplattformen erstreckt werden.

Gemäß der Begründung beider Entscheidungen liege eine vom Gesetz für eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung geforderte „Mitteilung“ der Widerrufsbelehrung in „Textform“ nicht schon dann vor, wenn dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung nur durch Online-Text in Zusammenhang mit dem einzelnen Verkaufsangebot mitgeteilt werde. Für eine Mitteilung in Textform müsse die Erklärung vielmehr gemäß § 126b BGB in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise gegenüber dem Verbraucher abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Erforderlich sei dafür eine Mitteilung einer beim Verbraucher dauerhaft reproduzierbaren

Wiedergabe der Widerrufsbelehrung z.B. in Briefform, als Fax oder per E-Mail.

Da in beiden Entscheidungen eine solche Mitteilung in Textform an den Verbraucher vor Vertragsschluss nicht erfolgt war (bloßer Online-Text in den bloß auf eBay abrufbaren AGBs des jeweiligen Unternehmers genüge dafür nicht!), gingen beide Gerichte von einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss aus, mit der Konsequenz, dass sich in diesem Falle die Widerrufsfrist dann auf einen Monat verlängert, dies dann aber schon von Anfang an in der Widerrufsbelehrung so zum Ausdruck gebracht werden müsse.

Beide Entscheidungen sind nicht unumstritten und werden insbesondere von Wirtschaftsverbänden scharf kritisiert. Solange eine Klärung durch den BGH nicht erfolgt ist, empfiehlt sich jedoch, die Widerrufsfristen im Online-Handel jeweils von 2 Wochen auf 1 Monat zu verlängern, da sonst mit kostenpflichtigen Abmahnungen durch Mitkonkurrenten zu rechnen ist.

Urteil des KG Berlin vom 18.07.2006, 5 W 156/06
Urteil des OLG Hamburg vom 24.08.2006, 3 U 103/06

Allgemeines Sportrecht: Vertragliches Rücktrittsrecht für ARD und ZDF bei Doping-Fällen

Den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten steht künftig ein vertragliches Rücktrittsrecht bei Doping-Fällen zu. Entsprechende Klauseln wurden in die neuen Verträge mit 32 Spitzenverbänden aufgenommen.

In Zukunft ist es den Fernsehsendern möglich, bei gravierenden Doping-Fällen aus der Berichterstattung auszusteigen. Anlass hierfür war insbesondere der Doping-Skandal um die diesjährige Tour de France.

ZDF-Chefredakteur Brender merkte dazu an, dass es hierbei im Wesentlichen um die Glaubwürdigkeit der Berichterstattung gehe. Man werde nicht bei jedem individuellen Betrug von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, sondern erst, wenn zu erkennen sei, dass ein Verband Doping nicht konsequent bekämpfe.

Online-Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht des Deutschen Anwaltsvereins vom 23.08.2006

Allgemeines Sportrecht: Länder setzen sich gegen eine künftige Besteuerung gemeinnütziger Vereine ein

Die Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesfinanzministeriums, künftig auch gemeinnützige Sportvereine einer Besteuerung zu unterwerfen, hat auf Länderseite heftigen Protest hervorgerufen.

Der Vorsitzende der Sportministerkonferenz der Länder (SMK), Thomas Röwekamp, betonte, dass das ehrenamtliche Engagement im Sport Strukturen gewährleiste, ohne die unsere Gesellschaft nicht funktionieren würde. In Deutschland seien derzeit rund 6,6 Millionen Menschen in Sportvereinen und -verbänden freiwillig bzw. ehrenamtlich tätig. Weder der Staat noch der Sport könne es sich leisten, in diesem Umfang hauptamtliche Kräfte zu beschäftigen. Mit einer Besteuerung ehrenamtlicher Tätigkeit werde dem Vereinsleben die Existenzgrundlage entzogen.

Mögliche Pläne des Bundesfinanzministeriums würden daher heftigem Widerstand auf Seiten der Länder begegnen.

Online-Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht des Deutschen Anwaltsvereins vom 12.09.2006

Allgemeines Sportrecht: Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 22.08.2005 zur ertragsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten Stellung genommen. In dem Schreiben sind vielfältige Vereinfachungsregelungen aufgezählt.

So ist z.B. für den Nachweis einer betrieblichen Veranlassung einer Aufwendung eine Benennung der Empfänger der Zuwendung nicht erforderlich. Vielmehr kann der Nachweis der betrieblichen Veranlassung auch dadurch geführt werden, dass die Einladung der Teilnehmer, aus der sich der geschäftliche Anlass ergibt, vorgelegt wird.

Auch für anteilige Aufwendungen für die Bewirtung müssen Aufzeichnungen gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht vorgelegt werden.

Wird für die Bewirtung eine gesonderte Abrechnung vorgenommen und sind im Gesamtbetrag nur Werbung und Eintrittskarten enthalten, so ist nicht die Pauschalaufteilung 40:30:30 anzuwenden, sondern ein angemessener Aufteilungsmaßstab mittels einer Schätzung zu ermitteln. Ebenso ist eine sachgerechte Aufteilung in den Fällen der sog. Business-Seats zu ermitteln, bei denen im Gesamtbetrag Leistungen für Eintrittskarten, Rahmenprogramm und Bewirtung enthalten sind.

Diese Vereinfachungsregelungen finden auch auf andere, z.B. kulturelle Veranstaltungen, die in Sportstätten stattfinden, Anwendung. Auch ist für Veranstaltungen, die außerhalb der Sportstätte stattfinden und bei denen in einem Gesamtpaket Leistungen angeboten werden, eine pauschale Aufteilung möglich.

BMF-Schreiben vom 22.08.2005, BStBl. I 2005, S. 845

Allgemeines Sportrecht: Werder Bremen darf nicht mehr für bwin werben

Der Fußball-Bundesligist Werder Bremen darf künftig nicht mehr für bwin werben. Dies entschied nun das Oberverwaltungsgericht Bremen, das damit das erstinstanzliche Urteil aufhob.

Damit ist künftig eine Werbung vor allem auf den Trikots der Mannschaft und auf den Banden des Heimstadions nicht mehr möglich.

Das Gericht begründete die Entscheidung damit, dass die nach dem Gewerbegesetz der DDR im Jahre 1990 erteilte Genehmigung es bwin nicht gestatte, bundesweit Sportwetten anzubieten. Somit dürfe auch der Fußballverein Werder Bremen nicht für den Sportwettenanbieter in der gesamten Bundesrepublik werben.

Trotzdem wollen der Verein und der Hauptsponsor weiterhin zusammenarbeiten.

Beschluss des OVG Bremen vom 07.09.2006, 1 B 273/06

Profisport: LG Köln weist Schadensersatzklage des Leichtathleten Lagat gegen IAAF und WADA ab

Die Schadensersatzklage des Mittelstreckenläufers Bernard Lagat gegen den Leichtathletik-Weltverband (IAAF) und die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) wurde vom LG Köln abgewiesen.

Gegen Lagat war im Jahr 2003 nach einer positiven Dopingprobe ein vorläufiges Startverbot verhängt worden. Die daraufhin beantragte B-Probe fiel hingegen negativ aus, woraufhin das Startverbot wieder aufgehoben wurde.

Mit der Klage machte der Athlet 500.000 Euro Schadensersatz geltend, weil er an den während des Startverbots stattfindenden Weltmeisterschaften und Golden-League-Meetings nicht teilnehmen konnte und somit auf Startgelder und Prämien verzichten musste.

Ein derartiger finanzieller Ausfall konnte jedoch von Lagat während des Prozesses nicht schlüssig nachgewiesen werden, woraufhin die Kölner Richter die Klage abwiesen.

Online-Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht des Deutschen Anwaltvereins vom 18.09.2006

Profisport: Kein Schmerzensgeldanspruch, wenn Tätlichkeit nicht bewiesen werden kann

Das LG München I hat die Klage eines Fußballspielers abgewiesen, weil dieser nicht beweisen konnte, dass seine Verletzungen durch eine grobe Tätlichkeit des Gegenspielers verursacht wurden.

Bei einem Spiel zwischen zwei Fanclubs des TSV 1860 München war der Kläger, ein Stürmer des Fanclubs aus Schwabing-Neuhausen, und der beklagte Torwart des gegnerischen Fanclubs aus Lochham beim Kampf um den Ball im Strafraum zusammengeprallt. Der Kläger behauptete, dass der Torwart ihn absichtlich, ohne den Ball erreichen zu wollen, mit voller Wucht angesprungen hätte. Er verlangte deshalb die Zahlung von 6.000 Euro Schmerzensgeld.

Die für die Klägerseite aussagenden Zeugen konnten die Richter jedoch von dieser Sachverhaltsdarstellung nicht überzeugen. Insbesondere kam dabei dem Schiedsrichter keine besonders hohe Glaubwürdigkeit zu, der, entgegen seiner Aussage im Prozess, während des Spiels nicht von einer Tätlichkeit des Beklagten ausgegangen war und diesen nicht vom Platz gestellt hatte.

Die Klage wurde somit abgewiesen.

Urteil des LG München I vom 31.08.2006, 29 O 20208/06
Pressemitteilung des LG München I vom 31.08.2006



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69-97461-228
Fax: +49 (0)69-97461-150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Sportrecht

**Weitere News sowie Urteile im Volltext
finden Sie auf unserer Website**

www.winheller.com > Aktuelles

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**